

## Firmenwagen: Einordnung als notwendiges bzw. gewillkürtes Betriebsvermögen

Meine langjährige Praxiserfahrung zeigt, dass viele Mandanten denken, die Zugehörigkeit zum notwendigen Betriebsvermögen sei per se positiv und freuen sich, wenn eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 % angenommen wird. Dass dies aber keineswegs immer vorteilhaft sein muss, wird gerne übersehen.

In dieser Ausgabe möchte ich Sie deshalb auf interessante Gestaltungsmöglichkeiten zum Themenbereich „Firmenwagen“ hinweisen.

Seit mehr als zehn Jahren ist die Anwendung der 1 %-Regelung zur Ermittlung des Entnahmewerts bei der Privatnutzung von Firmenwagen auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt, soweit kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Für Fahrzeuge des gewillkürten Betriebsvermögens, die mindestens 10 % bis zu 50 % betrieblich genutzt werden, sind hingegen für die Privatnutzung die anteiligen Selbstkosten anzusetzen, die auf die geschätzte private Nutzung entfallen.

Eine betriebliche Nutzung zu mehr als 50 % und damit die Anwendung der 1 %-Regelung kann zu einer erheblich höheren steuerlichen Belastung führen im Vergleich zu einer Nutzung von nicht mehr als 50 %.

Um Ihnen dies bestmöglich zu illustrieren, soll das nachstehende Zahlenbeispiel dienen.

### Sachverhalt bei **gewillkürtem** Betriebsvermögen:

Ein freiberuflich tätiger Rechtsanwalt hat einen Pkw mit einem Brutto-Listenpreis von 60.000 EUR als Jahreswagen für 40.000 EUR erworben. Anhand geeigneter Aufzeichnungen kann er glaubhaft darlegen, dass er den Pkw zu 45 % für betriebliche Zwecke nutzt.

An Kfz-Kosten fallen an:

AfA:	1/5 von 40.000 EUR	
	(Rest-Nutzungsdauer geschätzt)	8.000 EUR
laufende Fahrzeugkosten		<u>3.000 EUR</u>
Kfz-Kosten gesamt		11.000 EUR

Der auf Basis der angefallenen Kfz-Kosten zu ermittelnde private Nutzungsanteil beträgt (55 % von 11.000 EUR =) 6.050 EUR  
Per Saldo verbleibt eine Gewinnminderung in Höhe von 45 % der angefallenen Gesamtkosten, somit 4.950 EUR

Nach Ablauf des Abschreibungszeitraums und bei ansonsten verbleibenden laufenden Fahrzeugkosten in gleicher Höhe und unveränderten Nutzungsverhältnissen ergibt sich per Saldo eine Gewinnminderung in Höhe von 45 % von 3.000 EUR = 1.350 EUR

*Fortsetzung des Zahlenbeispiels:*

Sachverhalt bei **notwendigem Betriebsvermögen**:

Der Rechtsanwalt kann die betriebliche Nutzung von mehr als 50 % anhand von Aufzeichnungen glaubhaft machen.

Die Kfz-Kosten betragen (unverändert) 11.000 EUR

Der private Eigenverbrauch nach der 1 %-Regel beträgt:  
1 % von 60.000 € (Bruttolistenpreis) x 12 Monate = 7.200 EUR

Per Saldo verbleibt eine Gewinnminderung in Höhe von 3.800 EUR

Nach Ablauf des Abschreibungszeitraums und ansonsten verbleibenden laufenden Fahrzeugkosten in gleicher Höhe würde der nach der 1 %-Regel ermittelte private Nutzungswert die für das genutzte Fahrzeug insgesamt tatsächlich entstandenen Aufwendungen übersteigen. Die Finanzverwaltung billigt in diesem Fall die Begrenzung des Nutzungswerts auf die angefallenen Gesamtkosten. Somit verbleibt eine Gewinnminderung von 0 EUR

### Gestaltungshinweise:

Die Finanzverwaltung stellt an den Nachweis des Umfangs der betrieblichen Nutzung keine hohen Anforderungen. Der betriebliche Nutzungsumfang ist lediglich darzulegen und glaubhaft zu machen.

Am besten weist man dies anhand von Reisekostenaufstellungen oder den Eintragungen in einem Terminkalender nach. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, kann der Nachweis der betrieblichen Nutzung auch durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum erbracht werden (in der Regel über drei Monate). Dabei reichen Angaben aus über den betrieblichen Anlass der Fahrten, die jeweils zurückgelegte Strecke und die Kilometerstände zu Beginn und zum Ende des Aufzeichnungszeitraums.

Man kann also feststellen, dass die Zuordnung eines gemischt genutzten PKW's als notwendiges oder aber als gewillkürtes Betriebsvermögen sich danach richtet, was man dem Finanzamt glaubhaft macht und natürlich wie das Fahrzeug genutzt wird.

Das Finanzamt dürfte es nur selten kritisch hinterfragen, wenn anhand geeigneter Unterlagen oder durch Aufzeichnungen über einen Zeitraum von drei Monaten glaubhaft gemacht wird, dass der betriebliche Nutzungsanteil nicht die magische 50 %-Grenze übersteigt.

Bei einer geringen betrieblichen Nutzung kann man auch darüber nachdenken, ob es überhaupt Sinn macht, einen Pkw dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzuordnen.

Hierbei ist zu prüfen, ob die private Anschaffung nicht eine lohnenswerte Alternative ist. Bei dieser Variante besteht nämlich die Möglichkeit, alle betrieblichen Fahrten mit der Pauschale von 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer abzurechnen, oder die tatsächlichen Kosten werden nachgewiesen.

Eine einfache Reisekostenabrechnung, die meist ohnehin wegen des Verpflegungsmehraufwands erstellt wird, ist in diesen Fällen ausreichend.

Ein Fahrtenbuch ist nach geltendem Recht nicht erforderlich.

Die Zuordnung zum Privatvermögen hat einen weiteren Zusatzvorteil.

Durch die private Anschaffung vermeiden Sie die Besteuerung eines späteren Veräußerungs- oder Entnahmegewinns. Dieser bleibt im Privatvermögen nämlich steuerfrei.

Abschließend sei zu diesem Thema angemerkt, dass für die Ertragsteuern und die **Umsatzsteuer** unterschiedliche Regeln gelten, die vollkommen unabhängig voneinander wirken.

Unabhängig, wie Sie sich als Unternehmer bei der Einkommensteuer entscheiden, bei der Umsatzsteuer kann das Fahrzeug zu 100 % dem Privatvermögen oder zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden.

Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen setzt dabei voraus, dass der Pkw zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird. Alternativ kann ein Pkw auch entsprechend der Nutzung anteilig dem Privatvermögen und anteilig dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen noch Fragen haben, so freut sich mein Team von Ihnen zu hören/lesen.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©